

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenkirchen
für die Haushaltsjahre 2026 / 2027
vom 12.05.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altenkirchen hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 23.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 11.05.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	2.870.245	Euro	2.909.400	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	2.784.610	Euro	2.801.060	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	85.635	Euro	108.340	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	150.515	Euro	167.020	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	232.650	Euro	279.100	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	534.450	Euro	416.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-301.800	Euro	-137.400	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	301.800	Euro	137.400	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	88.180	Euro	105.550	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	213.620	Euro	31.850	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	62.335	Euro	61.470	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	301.800 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	137.400 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	2.069.807,47 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	2.202.612,47 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2026</u>	<u>2027</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	580 v.H.	580 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	45,00 Euro	45,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	80,00 Euro	80,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf 250,00 Euro	250,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf 350,00 Euro	350,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf 500,00 Euro	500,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	22,45 €/ha	22,45 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	20,57 €/ha	20,57 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	1.033.950,09 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	1.025.805,09 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	1.111.440,09 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Altenkirchen, den 12.05.2026

gez. - B ö h n l e i n -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

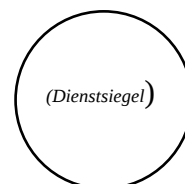
Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenkirchen ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 24.04.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ☐

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt ☒

Kusel, den 11.05.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.



Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2026 bis 03.06.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. -Lothschütz-
Bürgermeister